Mindest- und Höchstbeträge

Die Kirchensteuer ist der Pflichtbeitrag der Kirchenmitglieder, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit in der Lage sind, ihn aufzubringen, d.h. die lohn- bzw. einkommensteuerpflichtig sind. Daraus folgt, daß ein Großteil der Kirchenmitglieder, nämlich diejenigen mit geringem Einkommen, die Nichtverdienenden, die Studierenden, Schüler und Schülerinnen, Sozialhilfeempfänger u. a. wegen ihrer persönlichen Finanzlage keine Steuern zahlen. Wer nicht einkommen-(lohn-) steuerbelastet ist, zahlt auch keine Kirchensteuer. Die Anknüpfung an die Einkommensteuer für das kirchliche Steuerverfahren muß trotzdem nach wie vor als die gerechteste Methode der Belastung der Steuerpflichtigen angesehen werden. Das persönliche Einkommen ist anerkanntermaßen ein sicherer Indikator für die Leistungskraft des Steuerpflichtigen. Derjenige, der aufgrund seiner besseren Einkommenssituation über mehr Mittel verfügt, soll auch im gleichen Maßstab mit einem höheren Beitrag seine Kirche unterstützen.

Mindestbetrags-Kirchensteuer

Jeder Kirchenangehörige soll seiner Kirche bei der Finanzierung ihrer Aufgaben helfen. Diejenigen, welche nicht Einkommen- bzw. Lohnsteuer entrichten, können dies durch das (freiwillige) Kirchgeld oder die Ortkirchensteuer tun, die anderen durch die Kirchensteuer nach Maßgabe der Lohn- bzw. Einkommensteuer. Ausgehend vom Grundgedanken der mitgliedschaftlichen Solidarität in der Kirche sollen aber auch Geringverdiener einen kleinen Beitrag zur Finanzierung ihrer Kirche leisten, den sog. Mindestbetrag der Kirchensteuer (Mindestbetrags-Kirchensteuer). Es werden also auch solche Kirchenmitglieder mit einem Grundbetrag an der Finanzierung kirchlicher Aufgaben beteiligt, die bei einer akzessorischen, d.h. abhängigen, normalen Anbindung der Kirchensteuer an die staatliche Einkommen-(Lohn-)steuer dazu sonst nicht beitragen würden, weil von ihnen trotz eigener geringer Einkünfte wegen der im staatlichen Einkommensteuertarif geltenden Freigrenzen keine staatlichen Steuern erhoben werden.

Die Mindestbetrags-Kirchensteuer wird von den evangelischen und katholischen sowie einigen anderen Religionsgemeinschaften erhoben in den Ländern:

	Jährlich in Euro	Monatlich in Euro	Wöchentlich in Euro	Täglich in Euro
Hamburg	3,60	0,30	0,07	0,00
Hessen	1,80	0,15	0,04	0,01
Mecklenburg-Vorpommern[2]	3,60	0,30	0,07	0,00
Sachsen[1]	3,60	0,30	0,07	0,01
Sachsen-Anhalt[1]	3,60	0,30	0,07	0,01
Schleswig-Holstein	3,60	0,30	0,07	0,00
Thüringen[1]	3,60	0,30	0,07	0,01

[1] nur ev [2] nur für das Erzbistum Berlin und Hamburg

In den übrigen Bundesländern bemisst sich die Kirchensteuer nach dem normalen kirchlichen Steuersatz.

Die Mindestbeträge sind von solchen Kirchensteuerpflichtigen unter Berücksichtigung von § 51a EStG zu erheben, für die auch staatliche Einkommensteuer festzusetzen oder Lohnsteuer einzubehalten ist, 8% bzw. 9% der staatlichen Einkommen-(Lohn-)steuer aber einen niedrigeren Betrag ergeben würden als den jeweils geltenden Mindestkirchensteuerbetrag. Auf Kirchensteuer von der Kapitalertragsteuer wird die Mindestbetrags-Kirchensteuer nicht erhoben.

Kappung der Progression

Die Kirchensteuer beträgt 8% oder 9% der Lohn- bzw. Einkommensteuer, jedoch nicht mehr als ein gewisser Prozentsatz (2,75% bis 4%) des zu versteuernden Einkommens (zvE). Die Kirchensteuerordnungen und -beschlüsse sehen - bis auf diejenigen der Religionsgemeinschaften in Bayern und der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs - vor, daß die kirchlichen Steuern nach oben hin auf einen bestimmten Prozentsatz des zu versteuernden Einkommens begrenzt werden können (sog. Kappung der Progression). Die Kirchensteuer koppelt sich in diesen Fällen von der Bemessungsgrundlage „Steuerschuld" ab zur Bemessungsgrundlage „zu versteuerndes Einkommen". § 51a EStG findet entsprechende Anwendung.

Bundesland	KiSt-Satz %	Kappung des zu versteuernden Einkommens[1] %		Berücksichtigung
Baden-Württemberg	8	ev. Württemberg 2,75	ev. Baden; kath. Diözesen 3,5	auf Antrag
Bayern	8	--		keine
Berlin	9	3		vAw
Brandenburg	9	3		vAw
Bremen	9	3,5		vAw
Bremerhaven	9	3,5		vAw
Hamburg[1]	9	3		vAw
Hessen	9	ev. Kirchen 3,5	kath. Diözesen 4	auf Antrag
Mecklenburg-Vorpommern[2]	9	Mecklenburg -- Pommern 3,5 a.A.	Erzbistum HH 3	vAw
Niedersachsen	9	3,5		vAw
Nordrhein-Westfalen	9	ev. Kirchen 3,5	kath. Diözesen 4	auf Antrag
Rheinland-Pfalz	9	ev. Kirchen 3,5	kath. Diözesen 4	auf Antrag
Saarland	9	ev. Kirchen 3,5	kath. Diözesen 4	auf Antrag
Sachsen	9	3,5		vAw
Sachsen-Anhalt	9	3,5		vAw
Schleswig-Holstein	9	3		vAw
Thüringen	9	3,5		vAw

[1] Für die auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg liegenden Teile der Ev.-luth. Landeskirche Hannover beträgt die Kappung 3,5%
[2] In Mecklenburg-Vorpommern 3% für das Erzbistum Hamburg; die Pommersche Ev. Kirche ermäßigt die Kirchensteuer auf 3,5% auf Antrag; Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburg keine Kappung (auch für ihre Gemeinden in Brandenburg)

Beispiel:

zu versteuerndes Einkommen	150.000 €
Einkommensteuer (Grundtabelle)	54.828 €
Kirchensteuer 9 v.H.	4.934 €
Kirchensteuer bei Kappung 3 v.H. des zvE	4.500 €
Kappungsvorteil	434 €

Die Kappungsanträge sind zu stellen: Ev. Kirche von Westfalen bei den Kreiskirchenämtern, Ev. Kirche im Rheinland bei der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle beim Landeskirchenamt, übrige ev. Landeskirchen beim Landeskirchenamt; Kath. Kirche bei den Diözesen bzw.

Generalvikariaten; andere Religionsgemeinschaften bei den Landesverbänden oder Gemeinden.

Gegen die Kappung bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Kirche ist durch das Grundgesetz nicht verpflichtet, ihrer Steuer die bei der Einkommen-(Lohn-) Steuer geltende Progression zugrunde zu legen. Die Kirchensteuer dient anderen Zwecken als die staatliche Steuer. Sie ist stärker mitgliedschaftsbezogen und verfolgt keinen sozialpolitischen Ordnungsauftrag, erstrebt keine Umverteilung des Einkommens. Hier koppelt sich die Kirche bewusst von der staatlichen Steuer ab. Das Instrument der Kappung dient - zumal in den Antragsfällen - auch der „Kundenpflege“.

Gleichwohl ist die Kappung kein „Steuergeschenk“. Mit der Kappung koppelt sich die Kirche lediglich von der Progressionswirkung des staatlichen Steuertarifs ab, der i.ü. durch den Spitzensteuersatz von 45% auch eine Kappung beinhaltet. Der die Kappung nutzende Steuerpflichtige ist trotzdem absolut als auch relativ in höherem Maße zur Finanzierung kirchlicher Aufgaben herangezogen. Der Vergleich der Belastung mit Kirchensteuer in Relation zum Bruttoeinkommen zeigt, daß sie bei einem Durchschnittsverdiener bis 2% beträgt, bei den o.g. Kirchenmitglieder aber 3% bis 4%.